



5 StR 489/01

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 8. November 2001  
in der Strafsache  
gegen

wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer  
Menge u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. November 2001 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 14. Juni 2001 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Die sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen die im Urteil erfolgte Versagung einer Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft wird aus den zutreffenden Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 10. Oktober 2001 verworfen. Im übrigen ist die Untersuchungshaft auch wegen des Vorwurfs des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln vollzogen worden.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten beider Rechtsmittel zu tragen.

Harms

Basdorf

Gerhardt

Brause

Schaal